



Vorlage Nr.: 2017/079

07.06.2017

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	18.09.2017	10
Kreistag	Kreisdirektor	26.09.2017	12

Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2017 (Zahlung der Landschaftsumlage 2017)

Beschlussvorschlag: Der Kreistag stimmt der überplanmäßigen Aufwendung i. H. v. 937.753,02 € (Zahlung der Landschaftsumlage 2017) gem. § 83 Abs. 1 u. Abs. 2 GO NRW zu.

Darstellung des Sachverhaltes:

In der Kreistagssitzung vom 21.11.2016 wurde der Haushalt 2017 nebst dem gemeinsamen Antrag von SPD und CDU (siehe Anlage) beschlossen. Dieser Antrag sieht eine Landschaftsumlage mit einem Hebesatz i. H. v. 17,3 % vor sowie den Rückgriff auf das Eigenkapital im Falle einer höheren Zahlungsverpflichtung. Mit Bescheid vom 22.05.2017 hat der LWL die Landschaftsumlage mit einem Hebesatz von 17,4 %-Punkten auf Basis seiner beschlossenen und genehmigten Haushaltssatzung festgesetzt. Hieraus ergibt sich eine Deckungslücke im Kreishaushalt i. H. v. **937.753,02 €**. Der Betrag ist überplanmäßig bereitzustellen.

Zwar hat der Kreistag mit o. g. Antrag bereits beschlossen die Finanzierungslücke durch die Entnahme des Eigenkapitals zu schließen. Dennoch soll aus Gründen der Rechtssicherheit das förmliche Verfahren zur Genehmigung einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung eingeleitet werden.

Gem. § 83 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist eine überplanmäßige Aufwendung nur zulässig, sofern sie unabweisbar ist und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist. Darüber hinaus bedarf sie nach § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Kreistages, sofern es sich um einen erheblichen Aufwand handelt.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Die Zahlung der Landschaftsumlage beruht auf einer gesetzlichen Grundlage, sodass die Unabweisbarkeit gegeben ist. Nach § 9 der Haushaltssatzung 2017 handelt es sich um einen erheblichen Aufwand, wenn der Mehrbedarf das im Haushaltsplan veranschlagte Gesamtvolumen der geplanten ordentlichen Aufwendungen (1.117.567.425,00 €) um mehr als 0,5 ‰ (rd. 558.784 €) überschreitet. Mit Überschreiten dieser Grenze ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich. Darüber hinaus ist die Beantragung von über- und außerplanmäßigen Mitteln mit einem Kostendeckungsvorschlag zu versehen.

Kostendeckungsvorschlag

Die benötigten Mittel werden über den Gesamthaushalt im Zuge des Jahresabschlusses 2017 sichergestellt.